

RS Vwgh 1987/3/25 84/01/0293

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1987

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2 idF 1976/387;

Rechtssatz

Eine durch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses des gekündigten Arbeitnehmers bewirkte Minderung seines monatlichen Reineinkommens von ca S 33.555,- auf ca S 30.520,- unter Berücksichtigung aller Sorgepflichten und sonstigen Verbindlichkeiten, ist noch nicht als eine solche Verschlechterung der Einkommenssituation des Arbeitnehmers zu werten, dass von einer Sozialwidrigkeit der Kündigung gesprochen werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984010293.X02

Im RIS seit

11.06.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at